

Tagesordnung II Punkt 23 der öffentlichen Sitzung am 11. Juli 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-40-0012

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Grundschulbereich ab Schuljahr 2026 - Bericht Bau und Förderprogramm

Beschluss Nr. 0185

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- 1.1.1 mit Beschluss Nr. 0245 zur Sitzungsvorlage 20-V-51-0018 des Amtes für Soziale Arbeit, Dezernat III/40 beauftragt wurde, in Abstimmung mit Dezernat VI/51 eine Bestandsaufnahme auf Basis des Musterraumprogrammes der baulichen Notwendigkeiten zu fertigen, um die räumlichen Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch zu erfüllen.
- 1.1.2 weiterhin die baulich notwendigen Maßnahmen mit einem noch zu entwickelnden gemeinsamen Kriterienkatalog von Dezernat III/40 und Dezernat VI/51 zu priorisieren sind und
- 1.1.3 nach der Bestandsaufnahme und Priorisierung Planungen durchzuführen sind, um die Maßnahmen mit Kosten zu hinterlegen.
- 1.2 zwischenzeitlich eine Prioritätenliste erarbeitet wurde (Anlage 1 der Sitzungsvorlage), wobei innerhalb der zugeordneten Priorität (rot, gelb oder grün) alle Schulen gleichrangig sind.
- viele Projekte bei 40 vorangetrieben wurden, jedoch die Kapazitäten durch den Ausfall von 3 Vollzeitäquivalente (VZÄ) seit August 2022 bzw. Februar 2023 nicht ausreichten, alle erforderlichen Maßnahmen voranzutreiben.
- 1.4 an 14 Grundschulen und einer Förderschule mit Grundschulzweig die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für den Mittagstisch bis 2026 baulich nicht geschaffen werden.
- für diese Schulen einzeln zu prüfen ist, ob und welche Zwischenlösungen gefunden werden müssen, um ausreichende Plätze für den Mittagstisch anzubieten.
- 1.6 das Musterraumprogramm die räumliche Ideallösung abbildet, das bei Neubauten angewendet wird. Bei Bestandsschulen soll es möglichst umgesetzt werden, ist aber aufgrund räumlicher Gegebenheiten nicht immer möglich.
- 1.7 die Schulen damit verstärkt aufgefordert sein werden, die Räume im Ganztagsbetrieb multifunktional einzusetzen.
- 1.8 Schulen, an denen bauliche Lösungen für den Mittagstisch erforderlich sind, ganzheitlich zur Erfüllung des Musterraumprogrammes betrachtet werden und damit größere Baumaßnahmen erforderlich werden können, die auch entsprechenden zeitlichen Vorlauf und finanzieller Mittel bedürfen.

Seite: 1/3

- 1.9 die Stadtentwicklung und damit verbundene Ausweitung der Schülerzahlen Baumaßnahmen an den Schulen erfordern, die Priorität haben, um die Schulplätze sicherzustellen und hierbei das Musterraumprogramm und damit auch der notwendige Raum für den Mittagstisch berücksichtigt werden.
- 1.10 seit Oktober 2023 die Förderrichtlinien für die Förderung der Maßnahmen zum Ganztagsausbau veröffentlicht sind.
- 1.11 nur Maßnahmen gefördert werden, wenn die betroffene Schule zum Schuljahr 2026 / 2027 rechtsanspruchserfüllenden Ganztag über den Pakt für den Ganztag, Profil 1, 2 oder 3 anbietet und die Maßnahme bis 31.12.2027 abgeschlossen sein wird.
- 1.12 mit der Sitzungsvorlage 23-V-51-0047 Rechtsanspruch Ganztag in Schulentwicklungsplanung des Amtes für Soziale Arbeit Beschluss Nr. 0629 vom 20.12.2023 festgelegt wurde, dass Dezernat III eine zeitnahe Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs einbringt, mit der explizit die Entwicklung aller Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig in die Profile 2 oder 3 oder in den Pakt für den Ganztag spätestens zum Schuljahr 2026/27 festgeschrieben werden.
- 1.13 nur die Maßnahmen zum Förderprogramm angemeldet werden können, die bis 31.12.2027 abgeschlossen sein werden und damit viele anstehende Maßnahmen für das Förderprogramm nicht berücksichtigt werden können, da diese zeitlich nicht in der gesetzten Frist umsetzbar sind.
- 1.14 auch Maßnahmen zum Förderprogramm mit Blick auf die Festetzung im Schulentwicklungsplan angemeldet werden sollen, auch wenn die Schulen bisher kein Profil oder den Pakt beantragt haben. Mit der Teilfortschreibung und Festsetzung über den Schulentwicklungsplan ist nicht ausgeschlossen, dass Schulen sich im Rahmen der Anhörung gemäß § 15 des HSchulG gegen die Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten aussprechen und in diesem Fall die Schulaufsichtsbehörde laut Gesetz nach Möglichkeit auf ein Einvernehmen aller Beteiligten hinwirken soll. Scheitert dies, besteht das Risiko, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind und damit beantragte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.
- 1.15 die Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Förderprogramm einen Betrag in Höhe von 11.058.291 Euro zugewiesen bekommen hat und die Anträge bis 31.12.2024 gestellt sein müssen. Davon entfallen 9.106.828 Euro auf Bundes- und 1.951.463 Euro auf Landesmittel.
- 1.16 die Förderung anteilig in Höhe von 85% der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt und 15 % der Kosten als Eigenanteil von der LHW getragen werden müssen. Damit werden maximal Kosten in Höhe von 13.009.754,10 Euro gefördert und der Eigenanteil für die LHW beträgt 1.951.463,12 Euro.
- 1.17 die finanzielle Unterstützung durch Land und Bund in Form des angesprochenen "Investionsprogramms Ganztagsausbau" lässt aufgrund der verhältnismäßig geringen Förderhöhe und des geforderten kommunalen Eigenanteils in Höhe von 15 % keine ausreichende Beachtung des Konnexitätsprinzips erkennen.
- 1.18 allein mit dem jetzigen Förderprogramm durch den Schulträger erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen. Orientierend an Hochrechnungen des Wuppertaler Instituts, das von der Stadt Frankfurt zu dem Thema beauftragt wurde, müssen allein für bauliche Maßnahmen zur räumlichen Abbildung für den Ganztagsbetrieb Kosten in Höhe von rd. 43.000.000 Euro aufgewendet werden. Zuzüglich vorliegender Kostenschätzungen für

Schulerweiterungen, die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergeben und die den notwendigen Raum für den Ganztagsbetrieb berücksichtigen, liegen bereits geschätzte bauliche

Gesamtkosten von mindestens 200.000.000 Euro vor. Die Fördermittel sind von daher bei Weitem nicht ausreichend, um die baulichen Kosten abzudecken.

- 1.19 da es sich überwiegend um noch nicht begonnene Maßnahmen handelt, wird der Eigenanteil in den weiteren Bedarf 2025 ff. aufgenommen.
- 1.20 Stand heute, die in der Anlage 2 der Sitzungsvorlage aufgeführten Maßnahmen zur Förderung beantragt werden sollen.
- 1.21 noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen definiert sind und nachträglich dazu berichtet wird.
- 1.22 aufgrund der Rahmenbedingungen zwar angestrebt, aber nicht zugesichert werden kann, dass die Zuweisung aus dem Förderprogramm voll ausgeschöpft wird.
- 1.23 für bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung des räumlichen Bedarfs für den Ganztagsbetrieb erhebliche kommunale Mittel aufgewendet werden müssen und die Zuweisung aus dem Förderprogramm das insgesamt erforderliche Budget bei weitem nicht abdecken wird. Eine Übersicht der notwendigen Kosten kann deshalb noch nicht verlässlich dargestellt werden, da sich die Kosten mit den konkreten Planungen entwickeln werden.
- 2. Beschlussfassung
- 2.1 Maßnahmen die über das Förderprogramm abgewickelt werden, werden bis zu einer Gesamthöhe von 13.009.754,10 Euro genehmigt. Erforderliche Einzelgenehmigungen in der Instandhaltung oder Investition sind davon unberührt.
- 2.2 Über die Verwendung der Mittel ist im Rahmen des Finanzberichtes zu berichten.

(antragsgemäß Magistrat 18.06.2024 BP 0317)

Dem Magistrat Wiesbaden, 11.07.2024

mit der Bitte um weitere Veranlassung im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat Wiesbaden, 11.07.2024

-16 - im Auftrag

Dezernat III

mit der Bitte um weitere Veranlassung Bock

Seite: 3/3